

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
der Ortsgemeinde Bockenheim a.d.W.**

vom 28.05.2020

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung in der Sitzung am 27.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

Die Erschließungsbeitragssatzung vom 23.08.2010 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung

- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB nicht die nach Abs. 5 erforderlichen Festsetzungen enthält, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes gem. Abs. 5 c) geteilt durch 2,8 Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 - b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

Artikel II

§ 5 Abs. 7 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel III

§ 5 Abs. 8 wird Abs. 7.

§ 5 Abs. 9 wird Abs. 8.

Artikel IV

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bockenheim, den 28.05.2020


Gunther Bechtel
Ortsbürgermeister

